

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18853/015-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BMVIT-210.501/0005-IV/SCH1/2014

BearbeiterIn

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

26. August 2014

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfallunter-
 suchungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden, wie
 folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 170 Z. 4 Eisenbahngesetz 1957:

Die Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemein-
 schaft wurde zuletzt durch Richtlinie 2013/9/EU (statt: 2013/39/EU) zur Änderung von An-
 hang (statt: Anhäng) III der Richtlinie 2008/57/EG geändert.

2. Zu § 5 Abs. 2 Unfalluntersuchungsgesetz:

Die Richtlinie 2004/49/EG verwendet als Definition eines Unfalls unter anderem die
 Formulierung „Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen
 Fahrzeugen verursacht wurden“. Im Entwurf findet sich statt des Begriffes „Fahrzeugen“
 der Begriff „Schienenfahrzeugen“, der möglicherweise enger auszulegen ist.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

3. Zu § 14 Abs. 1 Unfalluntersuchungsgesetz:

Nach dieser Bestimmung soll unter anderem den Bevollmächtigten ausländischer Hersteller, soweit diese ihren Sitz im Inland haben, Gelegenheit gegeben werden, vom vorläufigen Untersuchungsbericht Kenntnis zu erlangen und sich hiezu zu äußern. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Einschränkung auf Bevollmächtigte, die ihren Sitz im Inland haben, mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang steht.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

4. Es wird angeregt, nochmals zu überprüfen, ob den Vorgaben des Art. 11 Abs. 2 2. und 3. Satz der Richtlinie 2004/49/EG ausreichend Rechnung getragen wurde.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur